



Allgemeine Geschäftsbedingungen Schierholt SENSEWEAR

Schierholt | Heusteigstraße 63 | 70180 Stuttgart

Fon +49 (0) 7 11 66 48 27 05 | info@schierholt-sensewear.com

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schierholt SENSEWEAR®, Heusteigstraße 63 in 70180 Stuttgart (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Verträge, die zwischen Schierholt SENSEWEAR® (nachfolgend „Schierholt“ genannt) und einem Kunden geschlossen werden.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis von Schierholt, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Schierholt hat derartige Allgemeine Geschäftsbedingungen vor Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich anerkannt. Die AGB gelten auch für Folgegeschäfte, selbst dann, wenn bei deren Abschluss nicht nochmals auf sie hingewiesen wird.

2. Vertragsschluss

2.1. Mit der Bestellung erklärt der Kunde sein verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag zwischen Schierholt und dem Kunden kommt durch schriftliche Bestätigung der Bestellung durch Schierholt zustande.

2.2. Kommissionsgeschäfte werden nicht getätigt.

2.3. Blockaufträge sind zulässig und müssen bei Vertragsabschluss befristet werden. Die Abnahmefrist darf höchstens 12 Monate betragen.

2.4. Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Vereinbaren die Parteien im Einzelfall ausdrücklich, dass die Ware für eine bestimmte Aktion vorgesehen ist, kann jedoch ein fester Liefertermin ohne Nachfrist vereinbart werden. Bei Überschreiten dieses Liefertermins kann der Käufer den Ersatz besonderer Aufwendungen für die geordnete Ware verlangen, höchstens jedoch in Höhe des Einkaufspreises der geordneten Ware. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Käufer kann wegen der Mangelhaftigkeit der Aktionsware nur den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

3. Lieferung / Gefahrtragung / Nachlieferungsfrist / Verpackung

3.1. Schierholt ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zumutbar ist.

3.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung unverpackt ab inländischem Lager auf Gefahr des Kunden. Ist eine anderweitige Lieferung vereinbart, trägt der Kunde die durch die anderweitige Lieferung verursachten Mehrkosten. Ist ein Versand der Ware vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über.

3.3. Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 12 Tagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen als erfolgt. Der Rücktritt vom Vertrag tritt nicht ein, wenn der Käufer während der Nachlieferungsfrist dem Verkäufer erklärt, dass er auf Erfüllung des Vertrages besteht. Der Verkäufer wird jedoch von der Lieferverpflichtung frei, wenn der Käufer sich auf Anfrage des Verkäufers innerhalb der Nachlieferungsfrist nicht dazu äußert, ob er auf Vertragserfüllung besteht.

Für versandfertige Lagerware und NOS-Ware - „Never-out-of-Stock“ - beträgt die Nachlieferungsfrist 5 Werktage. Bei Nichtlieferung ist der Käufer unverzüglich zu informieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 3 ff. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

3.4. Die Verpackung erfolgt unter fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Sonderverpackungen kann Schierholt zum Selbstkostenpreis gesondert berechnen.

4. Vorbehalt der Selbstbelieferung

Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von Schierholt bleibt vorbehalten.

5. Umsatzsteuer

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

6. Zurückbehaltungsrecht von Schierholt

Solange der Käufer mit einer früheren Verbindlichkeit gegenüber Schierholt im Rückstand ist, kann Schierholt – unbeschadet sonstiger Rechte – die Lieferung verweigern.

7. Verzug von Schierholt

Schierholt kommt erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden in Verzug, die mindestens zwei Wochen betragen muss (vgl. 3. ff.).

8. Annahmeverzug des Kunden

Gerät der Kunde schuldhaft in Verzug der Annahme, so ist Schierholt berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises der betroffenen Ware zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass Schierholt aufgrund des Annahmeverzugs kein oder nur ein niedrigerer Schaden als der vorgenannte pauschalierte Schadensersatz entstanden ist. Umgekehrt bleibt es Schierholt unbenommen, einen höheren tatsächlichen Schaden oder andere Ansprüche gegen den Kunden geltend zu machen.

9. Mängelrüge

9.1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Kalendertagen schriftlich zu rügen; diese Frist beginnt bei offenen Mängeln mit Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln mit deren Entdeckung.

9.2. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Rüge, gilt die Ware als genehmigt.

9.3. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

9.4. Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.

9.5. Die Ziffern 9.1. bis 9.3. gelten nicht im Falle von vorsätzlich verschwiegenen Mängeln.

10. Gewährleistung

10.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Mängeln beträgt zwölf (12) Monate. Dies gilt nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen worden ist, sowie ferner nicht für Körperschäden und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.2. Schierholt hat Mängel nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung zu beheben.

10.3. Geringe, technisch nicht vermeidbare oder handelsübliche



Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins von Mustern der Ware stellen keine Mängel dar. Vorstehendes gilt nicht, soweit Schierholt eine mustergetreue Lieferung zugesagt oder eine anderslautende Beschaffenheitsgarantie übernommen hat.

11. Störungen bei der Leistungserbringung

11.1. Soweit eine Ursache, die Schierholt nicht zu vertreten hat, einschließlich von Schierholt nicht zu vertretenden Arbeitskampfmaßnahmen wie Streik oder Aussperrung, oder bei höherer Gewalt, die Einhaltung der vereinbarten Termine beeinträchtigt, kann Schierholt eine angemessene Verschiebung dieser Termine verlangen.

11.2. Erhöht sich der Aufwand von Schierholt aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann Schierholt auch die Vergütung des Schierholt entstehenden Mehraufwands verlangen.

12. Zahlung / Zurückbehaltungsrecht des Kunden / Aufrechnung

12.1. Zahlungen sind:

10 Tage nach Zugang der Rechnung mit 4 % Skonto oder
30 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu begleichen. Erfolgt die Lieferung nach Zugang der Rechnung, so läuft die vorgenannte 10 / 30-Tage-Frist ab Lieferung.

12.2. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Kunde aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit möglicherweise seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen wird, so ist Schierholt – unbeschadet sonstiger Rechte – befugt, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer er Zug um Zug nach seiner Wahl seine Zahlungspflichten erfüllen oder Sicherheiten zu leisten hat. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann Schierholt vom Vertrag zurücktreten.

12.3. Schierholt ist berechtigt, vor Lieferungen in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom Kunden zu verlangen, dass dieser über die Auftragssumme zugunsten von Schierholt (i) bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen sowie börsennotierten Bank ein Akkreditiv eröffnet oder (ii) eine Bürgschaft auf erstes Anfordern einer solchen Bank beibringt.

12.4. Der Kunde kann Zahlungen nur aufgrund solcher Ansprüche gegen Schierholt verweigern, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind.

12.5. Der Kunde darf gegen Forderungen von Schierholt nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind.

12.6. Handelt es sich bei dem Kunden um eine juristische Person, steht der Geschäftsführer, der Vorstand bzw. der Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft für die Erfüllung der Forderungen von Schierholt aus Kaufverträgen persönlich ein.

13. Abtretung von Forderungen

Der Kunde darf andere Forderungen als Geldforderungen gegen Schierholt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Schierholt an Dritte abtreten.

14. Haftung

14.1. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Schierholt (einschl. ihrer Erfüllungsgehilfen), gleich aus welchem Rechtsgrund, die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Ver-

tragspflicht verletzt worden ist, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet (Kardinalpflicht). Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Die Einschränkungen aus Ziffer 14.1. gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Schierholt gedeckt sind, vorausgesetzt der Versicherer hat an Schierholt gezahlt.

14.2. Ansprüche wegen Körperschäden sowie Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1. Die verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen von Schierholt aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum von Schierholt.

15.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Einräumung von Sacheigentum sind ihm nicht gestattet.

15.3. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen, in vollem Umfang an Schierholt ab. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im eigenen Namen einzuziehen, solange diese Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgt.

15.4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

15.5. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern.

15.6. Übersteigen die Schierholt nach Ziffer 15 zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, ist Schierholt verpflichtet, Sicherheiten in entsprechender Höhe nach eigener Wahl freizugeben.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart, Deutschland.

17. Anwendbares Recht

Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Aktualisiert am 01.09.2010